

Datum	Inhalt	Seite
19.01.2021	Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Online-Master-Studiengang Medieninformatik (SPO-MSc-OSMI-2021) im Fachbereich Informatik und Medien vom 19.01.2021	4575

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Online-Master-Studiengang Medieninformatik (SPO-MSc-OSMI-2021) im Fachbereich Informatik und Medien vom 19.01.2021

Auf der Grundlage

- der §§ 5 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 4, 19 Abs. 1 und Abs. 2, 22 Abs. 1 bis 3, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) sowie der §§ 6 Abs. 7 und 6a der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4382),
- der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und
- der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90])

erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien mit Beschlussfassung vom 19.01.2021 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Online-Master-Studiengang Medieninformatik als Satzung:¹

Vorbemerkung: Bei diesem Master-Studiengang handelt es sich um einen Studiengang des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH). Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung entspricht den von den Gremien des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH) beschlossenen Empfehlungen für diesen Studiengang.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Profil des Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang und Verfahren der Zulassung
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung
- § 6 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung
- § 7 Formen von Prüfungen
- § 8 Arten von Prüfungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 18.02.2021 genehmigt.

- § 15 Fristversäumnis und -überschreitung, Rücktritt, Ordnungsverstöße
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kompetenzen
- § 17 Master-Prüfung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Master-Kolloquium
- § 20 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung
- § 21 Master-Zeugnis und Master-Urkunde
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 24 Inkrafttreten
- Anlage 1: Pflichtmodule
- Anlage 2: Wahlpflichtmodule
- Anlage 3: Modellstudienpläne
- Anlage 4: Äquivalenztabelle

§ 1 Ziel des Studiums

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Ziel des Master-Studiums ist eine fundierte Vertiefung und Festigung des bereits vorhandenen Medien- und Informatik-Wissens mit der Möglichkeit einer oder mehrerer Spezialisierungen im breiten Spektrum der Arbeits- und Forschungsgebiete des Bereichs Informatik und Medien. Dazu werden neben einer bewusst breit angelegten Grundlagenvertiefung auch spezifische Vertiefungsrichtungen in ausgewählten Problembereichen angeboten. Das Master-Studium Medieninformatik ist möglich in den Vertiefungsrichtungen „Mobile Computing und Sicherheit“, „Software und Daten“, „Human-Computer Interaction“ und „Interactive 3D“. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden und festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in Theorie und Praxis einsetzen können.

§ 2 Profil des Studiengangs

Beim Masterstudiengang Medieninformatik handelt es sich um einen konsekutiven, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang und Verfahren der Zulassung

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss aus dem Bereich der Informatik, der Medieninformatik, der Medien oder eines mit Medieninformatik vergleichbaren Studiengangs. Als vergleichbar werden Studiengänge anerkannt, die Informatikmodule im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten oder Medienmodule im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten enthalten. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Zum Erreichen des Studienziels werden vorbildungsspezifisch angepasste Modellstudienpläne (siehe Anlage 3) verwendet, die der bzw. die Studierende mit dem Zulassungsbescheid erhält. Ein Modellstudienplan enthält eine Aufstellung über die im Pflichtbereich zu absolvierenden Module. Bei der Auswahl der Module ist der erste berufsqualifizierende Abschluss maßgeblich zu berücksichtigen.

§ 4 Hochschulgrad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement jeweils in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 5 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeit-Äquivalent einschließlich des Masterseminars und der Masterarbeit 4 Studienhalbjahre. Das Studium ist so aufgebaut, dass es in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann (siehe Modellstudienpläne in Anlage 3).
- (2) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann in den Fällen, in denen es nach Landesrecht möglich ist, einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen. In diesem Fall hat sie bzw. er je Studienhalbjahr mindestens ein Modul zu belegen und sollte höchstens drei Module belegen. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, individuelles Selbststudium) zusammensetzen. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (5) Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind im Modulkatalog (Anlage 1 und 2) hinterlegt. Den Inhalt regelt das jeweils gültige Modulhandbuch.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

- (1) Der Fachbereichsrat Informatik und Medien stellt auf Vorschlag des Fachausschusses Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ einen Wahlpflichtkatalog auf. Eine geeignete Gruppe von Wahlpflichtmodulen bildet als Vertiefungsrichtung einen fachlichen Studienschwerpunkt ab (siehe dazu Anlage 2). Eine Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis vermerkt, wenn mindestens 15 Kreditpunkte auf eine Vertiefungsrichtung entfallen.
- (2) Der Fachbereichsrat Informatik und Medien kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule zulassen und einer Vertiefungsrichtung zuordnen. Ein entsprechender Eintrag in das Modulhandbuch ist vorzunehmen und zu veröffentlichen. Bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters werden die angebotenen Wahlpflichtmodule bekanntgegeben. Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.
- (3) Den Studierenden ist es freigestellt, jegliche VFH-Veranstaltungen, insbesondere auch Wahlpflichtfächer, an allen Standorten zu belegen, zu studieren und sich prüfen zu lassen, sofern die aufnehmende Hochschule dies ermöglicht. An anderen VFH-Standorten erbrachte Leistungen werden von Amts wegen am Einschreibestandort anerkannt. Dies gilt auch für nicht erfolgreiche Prüfungsversuche.
- (4) Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In den Modul- und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Abs. 1a) bis b) werden Kreditpunkte nach dem ECTS in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (6) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Kreditpunkten abschließen, davon
 - a. Leistungen im Wert von 60 Kreditpunkten aus Pflichtmodulen,
 - b. Leistungen im Wert von 30 Kreditpunkten aus Wahlpflichtmodulen, sowie
 - c. Leistungen im Wert von 30 Kreditpunkten aus Masterseminar und Masterarbeit.
- (7) Pro Studienjahr werden in der Regel 60 Kreditpunkte vergeben.
- (8) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen – falls landesrechtlich zulässig: ggf. mit Auflagen – anzuerkennen und es ist eine entsprechende Anzahl von Kreditpunkten zu vergeben.
- (9) Die Kreditpunkte für ein Modul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Studierende bzw. ein Studierender wiederholt Prüfungen abgelegt hat.
- (10) In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese können an allen Hochschulstandorten des VFH-Verbundes oder in Form von Online-Seminaren stattfinden.

§ 7 Formen von Prüfungen

- (1) Eine **Modulprüfung** besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis (Prüfungsleistung). Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise als Studienleistungen innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z.B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 und 2 festgelegt sind, müssen diese gemäß § 10 Abs. 1 bekannt gegeben werden.
- (2) Eine **Prüfungsleistung** wird benotet (§ 11). Die Wiederholbarkeit regelt §12 Abs. 2. Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung bei Modulnoten und in die Gesamtnote ein.
- (3) **Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie müssen bestanden werden. Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Note fließt in der Regel nicht in eine weitere Notenberechnung ein.
- (4) **Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Das Ergebnis fließt in der Regel nicht in eine weitere Notenberechnung ein. Pflichtpräsenzen können als Prüfungsvorleistung verlangt werden. Eine Präsenz umfasst die Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden in einem realen (Vor-Ort-Präsenz) oder virtuellen Raum (Webkonferenz). Eine Präsenz dient der fachspezifischen Vertiefung und Übung der Lehrinhalte.

§ 8 Arten von Prüfungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:
 - a. Eine schriftliche Prüfung (**Klausur**) erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie dauert jeweils 1,5 bis 3 Stunden. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 1 und 2 festgelegt, § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren nach § 8 (2) durchgeführt werden.
 - b. Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für in der Regel bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Prüfende müssen prüfungsberechtigt sein gemäß § 14 Abs. 1. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.
 - c. Eine **Einsendeaufgabe** erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird über das Lernraumsystem online zur Bewertung hochgeladen. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
 - d. Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
 - e. Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

- f. Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- g. Die **Erstellung und Dokumentation von Programmen** umfasst in der Regel
- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
 - die Vorführung des Programms.
- h. In einem **Test am Rechner, Tablet oder Smartphone oder anderen elektronischen Geräten** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner, Tablet oder Smartphone oder anderem elektronischen Gerät zu bearbeiten.
- i. Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- j. Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.
- k. Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.
- l. Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen d) bis k).
- m. **Portfolioprüfung:** Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen (z. B. schriftliche Ausarbeitung (wie bspw. Protokoll, Thesenpapier, Exzerpt, Rezension, Lerntagebuch), Referat, Übungsaufgaben, schriftlicher Test, künstlerische Arbeit, protokollierte praktische Leistung, Poster). §7 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Bei Prüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Note aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet.
- (2) Bei Prüfungen im **Antwort-Wahl-Verfahren** hat der Prüfling in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur als untergeordnete Teilleistungsprüfung (weniger als 50%) für ein Modul zulässig.
- (3) Prüfungen anderer Art können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 besteht.

- (4) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** durchgeführt werden. Gruppenarbeit ist die gemeinsame Arbeit mehrerer Personen zur Erfüllung gemeinsamer Arbeitsaufgaben, um neben dem Erreichen fachlich-inhaltlicher Ziele Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Kommunikationskompetenz zu erreichen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende schriftliche Beitrag der oder des Einzelnen muss dabei die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (5) Die Modulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Modulprüfungen der Pflichtmodule sind zweimal im Studienjahr anzubieten, jeweils innerhalb vom Prüfungsausschuss vorgesehener Prüfungszeiträume. In besonderen, zu begründenden Fällen kann eine Prüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einem anderen Termin abgenommen werden, wenn Studierende und Prüfende zustimmen. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind vorher geeignet bekannt zu geben.
- (6) Prüfungen finden unter Aufsicht dafür eingesetzter Personen, in der Regel an der einschreibenden Hochschule, statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Protokoll enthält die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse. Die Beweisbarkeit der Ergebnisse ist zu gewährleisten. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sichergestellt werden kann.
- (7) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist, soweit dies landes- bzw. hochschulrechtlich zulässig ist, ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfende dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.
- (9) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der VFH-Verbundhochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sowie betriebliche Betreuerinnen bzw. Betreuer können als Zuhörende zugelassen werden, wenn Prüfende und Prüflinge zustimmen. Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume

- (1) Zu Beginn der Lehrveranstaltung sollen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit,

Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.

- (2) Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.
- (3) Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von dem Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzunehmen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. Für Rücktritte gilt § 15 Abs. 2.
- (4) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen,
 1. wer im Online-Masterstudiengang Medieninformatik eingeschrieben ist,
 2. das Modul belegt hat und
 3. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 14). § 8 Abs. 1 b bleibt unberührt. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung anzuhören. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach Abnahme der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 = befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Dieser Mittelwert wird anschließend auf die jeweils zahlenmäßig nächstkleinere Notenstufe abgebildet und ergibt so die Note der Prüfungsleistung.

- (3) Die Note lautet:

bei einem Mittelwert	bis einschließlich 1,50	=	sehr gut
bei einem Mittelwert	über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut
bei einem Mittelwert	über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend
bei einem Mittelwert	über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend

bei einem Mittelwert über 4,00 = nicht ausreichend

Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Abs. 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Abs. 3 ausgewiesen.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt.
- (6) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.
- (7) Anerkannte Studienleistungen gem. § 16 Abs. 4 werden abweichend von Abs. 3 undifferenziert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.
- (8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	=	A	=	excellent
über 1,50 bis 2,00	=	B	=	very good
über 2,00 bis 3,00	=	C	=	good
über 3,00 bis 3,50	=	D	=	satisfactory
über 3,50 bis 4,00	=	E	=	sufficient
über 4,00	=	F	=	fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %

F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (9) Bei Prüfungen gem. § 8 Abs. 1 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ein **Modul** ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden, wird die oder der Studierende wegen Erlöschung der Prüfungserlaubnis exmatrikuliert. Dies gilt nicht, solange bei Wahlpflichtmodulen die Möglichkeit besteht, dass ein Studierender bzw. eine Studierende noch Kreditpunkte erwerben kann.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Für die Masterarbeit gilt § 20. Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Teil der 2. Wiederholungsprüfung und wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von 6 Semesterwochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des 2. Wiederholungsversuchs, abzulegen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 15 beruht.

- (3) Wiederholungsprüfungen sind mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich. Gibt es in einem Semester mehrere Prüfungszeiträume, so soll eine Wiederholungsprüfung in einem auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraum des gleichen Semesters abgelegt werden.

§ 13 Bekanntmachung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise hochschulöffentlich und im Lernraumsystem bekannt. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 17. Bekanntgaben nach § 13 Abs. 1 können auch durch Veröffentlichungen im Lernraumsystem erfolgen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem virtuellen Kollegium des Studienganges. Alle Mitglieder des virtuellen Kollegiums haben ohne weiteres Verwaltungsverfahren das Prüfungsrecht. Dem virtuellen Kollegium gehören nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Hochschule Brandenburg sowie anderer VFH-Verbundhochschulen an, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Masterarbeit und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 einzeln zu bewerten. § 8 Abs. 1 b) bleibt unberührt. Im Falle einer letztmaligen Wiederholungsprüfung stellen Referate nach § 8 Abs. 1 f) keine Prüfung dar.
- (3) Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Masterarbeit unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Abs. 1 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von dem Prüfungsausschuss bestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 15 Fristversäumnis und -überschreitung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

- (1) Wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Das Gleiche gilt, wenn eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit nicht bis zum festgelegten Prüfungstermin beim Prüfenden abgegeben wird.
- (2) Rücktritts- oder Versäumnisgründe müssen unverzüglich nach Kenntnis schriftlich bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule geltend gemacht und nachgewiesen werden. Sie müssen der Prüfungsverwaltung spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung vorliegen. Zur Wahrung der Frist kann der Nachweis zunächst eingescannt und per Mail versandt werden; der Originalnachweis ist unverzüglich nachzureichen. Der Nachweis ist im Fall einer Erkrankung grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Auf Anordnung des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Im Fall eines Rücktritts von begonnener Prüfung ist unverzüglich ein qualifizierter Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsunfähig war und darüber zu Beginn der Prüfung keine Kenntnis hatte. Rücktritts- oder Versäumnisgründe geltend zu machen, darf nicht mit Bedingungen verbunden werden; sie können auch nicht zurückgenommen werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Bei Vorlage eines Attestes kann während der gesamten Zeit der Erkrankung nicht an Prüfungen teilgenommen werden. Nimmt der oder die Studierende dennoch an der Prüfung teil, so wird die Leistung in jedem Fall bewertet. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen.
- (3) Versuchen Studierende bei einer Klausur oder mündlichen Prüfung das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wirken sie bei einer Täuschung mit oder stören sie den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die betreffenden Studierenden können dann von der oder dem jeweiligen Prüfenden von einer Fortsetzung einer laufenden Prüfung ausgeschlossen werden. Versuchen Studierende bei einer sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeit das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen oder wirken sie bei einer Täuschung mit oder verletzen sie zum Zweck der Täuschung geistiges Eigentum anderer bzw. verwenden publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.
- (4) Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die oder der Studierende der Überprüfung dieser Prüfungsleistung durch Plagiatserkennungssoftware zu.
- (5) Die Feststellung der Täuschung erfolgt durch die Prüfenden oder Aufsichtsführenden und wird aktenkundig gemacht. Bei einer sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeit ist der Täuschungsversuch durch eine/n zweite/n Prüfende/n zu bestätigen. Nach nachgewiesener dreimaliger Täuschung werden die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert.
- (6) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss einer Prüfung bekannt, kann die Prüfung nachträglich mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet werden. Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kompetenzen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Niveau nicht wesentlich von den in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen. Bei Nicht-Anerkennung besteht eine Beweispflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen nach Absatz 2 muss spätestens 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule gestellt werden. Bei entsprechenden Leistun-

gen, die während des Studiums an der Hochschule erbracht wurden (z.B. in einem Auslandssemester), muss dieser Antrag in kürzest möglicher Zeit nach Erbringung der Studienleistung, im Normalfall innerhalb von 8 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters, gestellt werden.

- (3) Über die Anerkennung von Studienleistungen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei einer Ablehnung gilt § 24 Abs. 4 BbgHG.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent der Gesamtstudienleistung anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist mindestens eines der folgenden Anrechnungsverfahren zu berücksichtigen:
 1. Standardisierte Anrechnung von Aus- und Weiterbildungen für den Regelfall,
 2. Individuelle Anrechnung von Qualifikationen aus Aus- und Weiterbildungen,
 3. Individuelle Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen.
- (5) Der Antrag auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten muss spätestens 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule gestellt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Modul- und Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (1) Die für die Anerkennung und/oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Studierenden und oder dem Studierenden beizubringen.

§ 17 Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden,
2. der Masterarbeit und
3. dem Master-Kolloquium (mündliche Abschlussprüfung).

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Master-Studiengang Medieninformatik immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von maximal 10 Kreditpunkten bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module sowie das parallel zur Masterarbeit zu absolvierende Masterseminar müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied des virtuellen Kollegiums und von jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 14 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Mit

der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat als Erstprüfende, und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer als Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Bearbeitungszeitraum kann auf Antrag der oder des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden. Bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss geeignet verlängert werden. Dieser Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 Exemplaren gedruckt und gebunden abzuliefern, zuzüglich 2 elektronisch lesbarer Versionen auf einem Datenträger. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe jeweils mit einer Note bewertet. § 11 Abs. 2, 3, 5 und 8 gelten entsprechend. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Prüfung.

§ 19 Master-Kolloquium

- (1) Das Master-Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung und orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Es soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein gesichertes Fachwissen auf diesen Gebieten verfügt und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann.
- (2) Zum Master-Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn
 1. die geforderten Module der Master-Prüfung bestanden sind und
 2. die Masterarbeit von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das fachbereichs-/VFH-öffentliche Master-Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt (inkl. Vortrag) mindestens 30 Minuten je Studierender oder Studierendem. Es soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Jede bzw. jeder Prüfende legt für das Master-Kolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine Note gemäß § 11 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 fest. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die mündliche Prüfung.
- (5) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1b entsprechend.

§ 20 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird die Teilnote der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Teilnote des Master-Kolloquiums mit 0,25 gewichtet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote für die Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die § 6 Abs. 6 a und b festgelegten Module sowie der Masterarbeit mit dem Kolloquium. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Abs. 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.
- (4) Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, ist es spätestens nach Ablauf von 12 Wochen zu wiederholen. Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. Über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Ablehnung ist das Masterkolloquium endgültig nicht bestanden.

§ 21 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Kreditpunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 11 enthält. Werden alle Module einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Masterarbeit sowie die Beurteilung des Masterkolloquiums ausgewiesen. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Mastergrades eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule verlassen. Wurden alle Modulprüfungen einer oder mehrerer Vertiefungsrichtungen erfolgreich abgeschlossen, so erhält die oder der Studierende auf Antrag hierüber ein akademisches Weiterbildungszertifikat.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt. Bei einer Vielzahl von Anträgen auf Einsicht zu ein und derselben Prüfung kann die Hochschule einheitliche Termine festsetzen, die mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung, insbesondere bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und / oder der Urkunde bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulnote für 5,0 (nicht ausreichend) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht an einer Prüfung teilgenommen, so können die Note der Prüfung für 5.0 (nicht ausreichend) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung i. S. der Absätze 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) an der Technischen Hochschule Brandenburg schon vor dem Inkrafttreten aufgenommen haben und zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Inkrafttreten dieser Ordnung unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Masterprüfung auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll. Dieser Antrag ist nur möglich, wenn Studierende zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 30 Kreditpunkten bestanden haben. Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte, die nach früheren Studien- und Prüfungsordnungen erbracht oder angerechnet wurden, werden anhand der Äquivalenztabelle in Anlage 4 transformiert.
- (3) Kreditpunkte auf der Grundlage dieser Ordnung können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.

Brandenburg an der Havel, 28.07.20211

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlagen

- Anlage 1: Pflichtmodule
- Anlage 2: Wahlpflichtmodule
- Anlage 3: Modellstudienpläne
- Anlage 4: Äquivalenztabelle

Anlage 1: Pflichtmodule

Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Studienfach/ Lehrveranstaltung	Modul- kürzel	Vorleistungen gem. § 7 Abs. 4	Art und Dauer der Prüfung ¹	Fach- Sem.	Kredit- Punkte
Informationsarchitektur	IA	E	H	1	5
User Experience	UX	E	K (120), m(a)	1	5
Mediendidaktik und Konzeption	MDK	E, B/H	H	1	5
Motion Design	MOD		B(30)	1	5
Moderne Softwareentwicklung	MSE	E	K (120)	1	5
Künstliche Intelligenz	KI	E, P(4), B/H	K (120)	1	5
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	WRK	E	K (120)	2	5
Codierung multimedialer Daten	CMD		K (120), m(a), H(a), B(a), PF(a)	2	5
Wissenschaftliches Seminar	WS		B(30)	2	5
Projekt- und Qualitätsmanage- ment	PQM	E	K (120)	3	5
Gründungsmanagement	GM	E, P(4), G	H	3	5
Wissenschaftliches Projekt	WP	E	B(30)	3	5
Masterseminar	MS	E	P(a), B(30)	4	5
Masterarbeit und Kolloquium	MAK		m(45) gem. §§ 18 f.	4	25

¹ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 8 Abs. 3 möglich

Erläuterung der Abkürzungen:

Prüfungsvorleistungen: E = Einsendeaufgaben, P(x) = Präsenzteilnahme-Pflicht in Lerneinheiten zu 45 Min, G = Gruppenarbeit (via Internet), B/H = schriftlicher Bericht/Hausarbeit

Art und Dauer der Prüfung: K(x) = Klausur (Dauer in Minuten), m(x) = Mündliche Prüfung (in Minuten), B(x) = Belegarbeit mit Kolloquium (in Minuten), P = Poster, H = Hausarbeit/Projekt, PF = Portfolio-Prüfung

a = alternative Prüfungsform

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Studienfach/ Lehrveranstaltung	Modul- kürzel	Vorleistun- gen gem. § 7 Abs. 3	Art und Dauer der Prüfung ¹	Vertiefungsrichtung				Fach- Sem.	Kredit- Punkte
				MCS	SWD	HCI	3D		
Mobilkommunikation	MK	E	K(120)	x				2	5
Mobile Application Development	MAD	E, B/H(12)	K(120), PF	x				2	5
Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	STK	E	K(120)	x				2	5
Quantencomputer	QC	E	K(120)	x	x			3	5
Sicherheit und Web-An- wendungen	SWA	E, B/H(12)	B(30)	x	x			2	5
Parallele und verteilte Systeme	PVS	E, P(4)	K(120)	x	x			3	5
Data Science	DS	E, B/H(12)	m(30)		x			3	5
Datenbank-Technolo- gien	DBT		K(120)		x			3	5
Deep Learning	DL		H		x			3	5
Barrierefreiheit	BF	E, P(4)	H			x		2	5
Human-Centered De- sign	HCD	E	H			x		3	
Smart Graphics	SG	E, B/H(12)	B(30)			x		2, 3	
Augmented and Virtual Reality	AVR	E	K(120), m(a)			x	x	2	
Wahrnehmungs- und Medienpsychologie	WMP	P(15)	PF			x	x	2, 3	
Game Design	GD	E	K(120)				x	3	5
Graphical Visualisation Technologies	GVT		H				x	3	5

¹ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 8 Abs. 3 möglich

Bedeutung der Abkürzungen:

Prüfungsvorleistungen: E = Einsendeaufgaben, P(x) = Präsenzteilnahme-Pflicht in Lerneinheiten zu 45 Min, G = Gruppenarbeit (via Internet), B/H = schriftlicher Bericht/Hausarbeit

Art und Dauer der Prüfung: K(x) = Klausur (Dauer in Minuten), m(x) = Mündliche Prüfung (Dauer in Minuten), B(x) = Belegarbeit mit Kolloquium (Dauer in Minuten), P = Poster, H = Hausarbeit/Projekt, PF = Portfolio-Prüfung

a = alternative Prüfungsform

Abkürzungen der Vertiefungsrichtungen:

MCS Mobile Computing und Sicherheit

SWD Software und Daten

HCI Human Computer Interaction

3D Interactive 3D

Anlage 3: Modellstudienpläne

Fach-Sem.	B. Sc. Medieninformatik oder vergleichbar¹	B. Sc. Schwerpunkt Informatik¹	B. Sc. Schwerpunkt Medien¹
1	Informationsarchitektur	Informationsarchitektur	Informationsarchitektur
1	User Experience	User Experience	User Experience
1	Mediendidaktik und Konzeption	Mediendidaktik und Konzeption	Datenbanken ²
1	Motion Design	Motion Design	Patterns and Frameworks ²
1	Moderne Softwareentwicklung	Mediendesign 1 ²	Moderne Softwareentwicklung
1	Künstliche Intelligenz	Computergrafik ²	Künstliche Intelligenz
2	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie
2	Codierung multimedialer Daten	Codierung multimedialer Daten	Codierung multimedialer Daten
2	Wissenschaftliches Seminar	Wissenschaftliches Seminar	Wissenschaftliches Seminar
2	3 Vertiefungsrichtung-/ Wahlpflichtmodule	3 Vertiefungsrichtung-/ Wahlpflichtmodule	3 Vertiefungsrichtung-/ Wahlpflichtmodule
3	Projekt- und Qualitätsmanagement	Projekt- und Qualitätsmanagement	Projekt- und Qualitätsmanagement
3	Gründungsmanagement	Gründungsmanagement	Gründungsmanagement
3	Wissenschaftliches Projekt	Wissenschaftliches Projekt	Wissenschaftliches Projekt
3	3 Vertiefungsrichtung-/ Wahlpflichtmodule	3 Vertiefungsrichtung-/ Wahlpflichtmodule	3 Vertiefungsrichtung-/ Wahlpflichtmodule
4	Masterseminar	Masterseminar	Masterseminar
4	Masterarbeit	Masterarbeit	Masterarbeit

¹ Je nach Studieninhalt des Erststudiums können auch weitere, hier nicht genannte Module aus dem Modulkatalog Bachelor Medieninformatik der VFH als Brückenkurse aufgenommen werden

² Modul aus Modulkatalog Bachelor Medieninformatik der VFH

Anlage 4: Äquivalenztabelle

Module gemäß MPO 2012	Module gemäß MPO 2021	Anmerkung
Informationsarchitekturen	Informationsarchitektur	1 : 1-Anerkennung
User Experience	User Experience	1 : 1-Anerkennung
Mediendidaktik und Konzeption	Mediendidaktik und -konzeption	1 : 1-Anerkennung
Gestaltung von Interfaces	Motion Design	1 : 1-Anerkennung
Software-Engineering – Modellbasierte Softwareentwicklung	Moderne Softwareentwicklung	1 : 1-Anerkennung
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	1 : 1-Anerkennung
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	1 : 1-Anerkennung
Codierung multimedialer Daten	Codierung multimedialer Daten	1 : 1-Anerkennung
Wissenschaftliches Seminar	Wissenschaftliches Seminar	1 : 1-Anerkennung
Projekt- und Qualitätsmanagement	Projekt- und Qualitätsmanagement	1 : 1-Anerkennung
Gründungsmanagement / Entrepreneurship	Gründungsmanagement	1 : 1-Anerkennung
Wissenschaftliches Projekt	Wissenschaftliches Projekt	1 : 1-Anerkennung
Masterseminar	Masterseminar	1 : 1-Anerkennung
Mobilkommunikation	Mobilkommunikation	1 : 1-Anerkennung
Mobile Application Development	Mobile Application Development	1 : 1-Anerkennung
Sicherheitstechniken	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	1 : 1-Anerkennung
Moderne Datenbanktechnologien	Datenbank-Technologien	1 : 1-Anerkennung
Moderne Softwaretechnik-Paradigmen und E-Business	-	Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Smart Graphics	Smart Graphics	1 : 1-Anerkennung
Human Centered Design	Human-Centered Design	1 : 1-Anerkennung
Wahrnehmungs- und Medienpsychologie	Wahrnehmungs- und Medienpsychologie	1 : 1-Anerkennung
Game Design	Game Design	1 : 1-Anerkennung
Graphical Visualisation Technologies	Graphical Visualisation Technologies	1 : 1-Anerkennung
Parallele und verteilte Systeme	Parallele und verteilte Systeme	1 : 1-Anerkennung
Future Computing	-	Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Quantencomputer	Quantencomputer	1 : 1-Anerkennung
Masterseminar	Masterseminar	1 : 1-Anerkennung